



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|--|
| Signatur | StAZH MM 2.232 RRB 1881/0825 |
| Titel | [Jakob] Bachmann in d. Benklen - Hinweil; Wasserzins. |
| Datum | 07.05.1881 |
| P. | 397–399 |

[p. 397] In Sachen des Herrn Jakob Bachmann in Benklen - Hinweil,
betreffend Wasserzins,

hat sich ergeben:

A. Mit Schreiben vom 22. August v. Jr. theilt Herr Bachmann mit, daß er das ihm unterm 7. Juli 1877 konzeditir- // [p. 398] te Wasserwerk erstellt habe.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet über die vorgenommene Messung der Wasserkraft:

Das Wasser wurde in einer regelmäßigen Kanalsektion gemessen und beträgt 0,025 m³ per Sekunde, ist aber in diesem Quantum höchstens die Hälfte des Jahres vorhanden. Das Gefälle beträgt nach Abzug von 0.158 m für die Zuleitung 10.5 m, deßhalb die Wasserkraft $10.5 \times 1000 \times 0.025 / 75 = 3.5$ Pferdekräfte. Nach oben gemachter Bemerkung kann nur das Minimum des gesetzlichen Zinses, also 3 Fr., angenommen werden, es resultirt daher ein jährlicher Wasserzins von Fr. 10.50, das erste Mal zahlbar mit Neujahr 1882. Für die Zeit vom 7. Juli 1879 bis Neujahr 1881 hat Herr Bachmann gemäß § 18 des Wasserbaugesetzes Fr. 15. 75 nachzubezahlen.

Gegen vorstehenden Bericht, welcher dem Hrn. Bachmann mitgetheilt wurde, hat derselbe innert der angesetzten Frist keine Einsprache erhoben.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Der jährliche Wasserzins für das dem Hrn. Jakob Kaufmann in der Benklen - Hinweil unterm 7. Juli 1877 konzeditirte Wasserrecht wird auf Fr. 10. 50 festgesetzt und ist zum ersten Mal mit Neujahr 1883 zu entrichten. Für die Zeit vom 7. Juli 1879 bis Neujahr 1881 hat Herr // [p. 399] Bachmann an die Domänenkasse sofort die Summe von Fr. 15. 75 nachzubezahlen.
2. Gegenwärtiger Beschluß ist als Nachtrag in die Urkunde vom 7. Juli 1877 aufzunehmen.
3. Petent hat diese Bestimmung des Wasserzinses in seinen Kosten im Notariatsprotokoll vorstellen zu lassen & sich nach geschehener Vormerknahme durch ein notarialisches Zeugniß bei der Domänenverwaltung hierüber auszuweisen.
4. Mittheilung an Hrn. Bachmann unter Rückstellung der vervollständigten Wasserrechtsurkunde durch das Mittel des Statthalteramtes, die Notariatskanzlei, die Finanzdirektion, und die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[*Transkript: mdn/14.04.2015*]